

Beihilfebemessungssätze	Ambulant + Zahn	Stationär
Beihilfeberechtigter	50%	65%
+ 1 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	55%	70%
+ 2 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	60%	75%
+ 3 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	65%	80%
+ 4 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	70%	85%

Für Ehepartner, deren Bruttoeinkünfte im vorletzten Kalenderjahr den steuerlichen Grundfreibetrag von 8.820€ überstiegen haben, wird grundsätzlich keine Beihilfe gewährt. Wird ein Arbeitgeberzuschuss gewährt, wird der Beihilfebemessungssatz für alle Personen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt sind, um 50% gemindert. Bei Zuschuss aufgrund von Rechtsvorschriften von mindestens 41€ reduziert sich der Bemessungssatz um 20%.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).
Heilpraktiker	Mindestsatz der GebüH (Gebührenordnung für Heilpraktiker).
Arznei- und Verbandmittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel bis Festbeträge, Erkältungsmittel nur bis 18 Jahre. Abzüglich 4,50€ je Mittel ab 18 Jahre.
Hilfsmittel	Erstattung nach Hilfsmittelkatalog und Höchstsätzen. Abzüglich 10% (mind. 5€, höchstens 10€, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels).
Fahrtkosten	Niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel abzüglich 10€.
Sehhilfen: Brillen und Kontaktlinsen	Brillengestelle beihilfefähig mit Höchstbeträgen, je nach Indikation. Brillengläser und Kontaktlinsen beihilfefähig mit Höchstbeträgen, je nach Indikation.
Kuren	alle 3 Jahre für ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Unterbringung und Verpflegung bis zu 16€ täglich für maximal 23 Tage.

Krankenhausbehandlung

Regelleistung	Ja.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Ja, gegen eine Zuzahlung von 18,90€ monatlich.
privatärztliche Behandlung (Chefarzt)	Ja, bei o.g. Zuzahlung ebenfalls erstattungsfähig.
Zuzahlungen	Beihilfegewährung zu Aufwendungen für Wahlleistungen nur gegen 18,90€ monatlich. Weitere 16€ Zuzahlung pro stationärem Aufenthaltstag für eine Unterbringung im Zweibettzimmer (ohne zeitliche Begrenzung).

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung und Zahnersatz	Zahnbehandlung und Zahnersatz: im Rahmen der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Zahnersatz wenn mindestens 1 Jahr im öffentlichen Dienst. Implantologische Leistungen bei Vorliegen bestimmter Indikationen. Ohne Indikation sind 2 Implantate je Kiefer beihilfefähig.
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.
Material- und Laborkosten	zu 60% beihilfefähig.

Besonderheiten

Kein Beihilfeanspruch für Rechtsreferendare.